

Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung
Familien Service der GU

Merkblatt Nachteilsausgleich für Studentinnen während Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz für Studentinnen und schützt die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes im Studium während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit und will diskriminierender Benachteiligung aufgrund einer Schwangerschaft entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

Durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben sowie durch Schwangerschaft und Mutterschutz können für Studierende Nachteile im Studium bzw. bei den Prüfungen entstehen. Ein Nachteilsausgleich soll dazu beitragen, diesen entgegen zu wirken, indem die Bedingungen von Studien- und Prüfungsleistungen an die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Studierenden angepasst werden und somit auch Chancengleichheit hergestellt wird. Ein Nachteilsausgleich bedeutet allerdings keine Erleichterung der inhaltlichen Studienanforderungen oder Bevorteilung dieser Studierendengruppe. Es geht lediglich darum, eine (formelle) Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die durch bestimmte Familienaufgaben hervorgerufenen Nachteile vorzunehmen. Die fachlichen und inhaltlichen Ansprüche an die Studierenden bleiben dabei unverändert!

Betroffene Studentinnen haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, wobei kein Anspruch auf eine bestimmte Nachteilsausgleichsmaßnahme besteht.

Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie verantwortet. Kontaktieren Sie bitte direkt die Hessische Lehrkräfteakademie.

Für Prüfungen, die Sie innerhalb Ihres Lehramtsstudiums, die in den Zeitraum der Schwangerschaft oder in die Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) fallen, kommen beispielhaft folgende Nachteilsausgleichsmaßnahmen infrage:

Mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs für Studienleistungen (ausgenommen der Ersten Staatsprüfung) sind beispielsweise:

- Zeitverlängerung bei Klausuren oder wissenschaftlichen Hausarbeiten
- Umwandlungen von schriftlichen Prüfungen in mündliche oder umgekehrt
- Modifikationen bei der Anwesenheitspflicht (gegen Ersatzleistung)
- Veränderung der zeitlichen Abfolge von Prüfungen (beispielsweise „Entzerrung“)
- Verschiebung des Praxissemesters, es wird ein Urlaubssemester empfohlen
- Häufigere Toilettenpausen während Prüfungen
- Schreibzeitverlängerung für längere Toilettenpausen

Für stillende Mütter besteht darüber hinaus folgende Möglichkeit zum Nachteilsausgleich:

- Schreibverlängerung bei Klausuren für Unterbrechungen zum Stillen.
- Möglichkeit Prüfungen in einem separaten Raum zu schreiben und Anwesenheit einer privaten Betreuungsperson.

Weitere Beratungsmöglichkeiten

- [Familien-Service des Gleichstellungsbüros](#)
- [Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche](#)
- [Sozialberatung des Asta](#)
- [Finanzielle Beratung Studentenwerk](#)
- [Praxisphasen: Büro für Schulpraktische Studien](#)

Das Verfahren Schritt für Schritt:

Voraussetzung für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach dem MuSchG ist die Meldung der Schwangerschaft bzw. der Geburt ggü. der GU. Mit Hilfe des obligatorischen Beratungsgespräches werden die Bedarfe des Nachteilsausgleichs ermittelt. In der folgenden Übersicht sind drei relevante Studien- bzw. Prüfungsabschnitte und ihre Ansprechpartner*innen aufgeführt. Sie können in allen drei Fällen ein Beratungsgespräch mit der Beratungsstelle „Chancengleichheit“ der ABL vereinbaren.

	Studien- und Prüfungsleistungen	Praxisphasen	Erste Staatsprüfung
Ansprechpartner*innen	Der/Die Dozent*in der Lehrveranstaltung sowie das ZPL (ABL). Beratungsstelle Chancengleichheit (ABL) als beratende Instanz sowie für die Gefährdungsbeurteilung.	Das Büro für Schulpraktische Studien (ABL).	Die Hessische Lehrkräfteakademie als entscheidende Instanz.
Ablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sie stellen frühzeitig einen Antrag beim Prüfungsausschuss ZPL 2. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden: <ul style="list-style-type: none"> - (Formloser) Antrag/Antragsformular - Nachweise über die Berechtigung: z.B. durch den Mutterpass, Geburtsurkunde des Kindes 3. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über das Ergebnis. 4. Wenn Ihr Antrag auf Anpassung der Prüfungsbedingungen genehmigt wurde, informieren Sie umgehend Ihre/n Prüfer*in. 5. Nehmen Sie den Bescheid zur Prüfung, z.B. bei einer Klausur, mit. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüglich eines Beratungsgespräches zur Organisation und Durchführung der Praxisphasen wenden Sie sich an das Büro für Schulpraktische Studien. 2. Sollten Sie die Praxisphase während der Schwangerschaft/des Mutterschutzes durchführen wollen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Hierzu müssen Sie sich frühzeitig an das Büro für Schulpraktische Studien wenden und entsprechende Nachweise über den vollständigen Impfschutz vorlegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss im Anschluss daran von der Schulleitung der Praktikumsschule unterzeichnet werden. Daher ist ein längerer Vorlauf notwendig. 	<p>Der Antrag wird formlos direkt bei der Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Frankfurt gestellt.</p> <p>Kontakt: Dr. Daniela Worek Hessische Lehrkräfteakademie Prüfungsstelle Stuttgarter Straße 18-24 60329 Frankfurt am Main</p> <p>https://lehrkraefteakademie.hessen.de/leh-rerausbildung/pruefungsstellen/frankfurt-am-main/kontakt</p>